

FMA-Wegleitung 2020/3 – Melde- und Anzeigepflichten nach TVTG

Wegleitung zu den Melde- und Anzeigepflichten nach dem Gesetz über Token und VT-Dienstleister vom 3. Oktober 2019 (TVTG) sowie der Verordnung vom 10. Dezember 2019 über Token und VT-Dienstleister (TVTIV).

Referenz:	FMA-WL 2020/3
Adressaten:	Registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach TVTG, Token-Emittenten (unabhängig von deren Registrierungspflicht)
Betrifft:	Melde- und Anzeigepflichten nach TVTG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Januar 2020
Letzte Änderung:	1. Januar 2020

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die für (registrierte) VT-Dienstleister geltenden Melde- und Anzeigepflichten. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Änderungen von Registrierungsvoraussetzungen (Art. 18 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Bst. a TVTG, Art. 6 TVTV)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für bereits registrierte VT-Dienstleister.

VT-Dienstleister haben der FMA nach erfolgter Registrierung alle Änderungen in Bezug auf die Registrierungsvoraussetzungen zu melden. Betroffen sind insbesondere:

- Änderungen in der Person eines qualifiziert Beteiligten, aber auch in der Höhe einzelner Beteiligungen (Erreichen, Über- und Unterschreiten der Beteiligungsschwelle von 10%);
- einen Wechsel des für die VT-Dienstleistung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung;
- Ein- und Austritte aus Organfunktionen;
- neue Auslagerungsvereinbarungen;
- Adress- bzw. Sitzänderungen.

Der Änderungsmeldung sind alle Nachweise beizulegen, die die FMA für ihre Prüfung benötigt (vgl. Art. 18 Abs. 1 TVTG und FMA-Wegleitung 2020/1).

Die FMA stellt im E-Service Portal Formulare zur Verfügung, die für die Meldungen genutzt werden sollen.

Empfehlung

Die Registrierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Dauer der Geschäftstätigkeit einzuhalten, ansonsten die FMA die entsprechende Registrierung zu entziehen hat (Art. 21 Abs. 1 Bst. a TVTG).

Entsprechend empfiehlt die FMA, Änderungen in den Registrierungsvoraussetzungen bereits vorab (d.h. vor Eintritt bzw. Vornahme der Änderungen) zu melden und prüfen zu lassen. Bei einer nachgelagerten Prüfung besteht die Gefahr eines Registrierungsentzuges.

2. Bestätigung des Erfüllens der Registrierungsvoraussetzungen (Art. 5 Abs. 1 TVTV)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für bereits registrierte VT-Dienstleister. Die erstmalige Meldung hat im auf die Registrierung folgenden Jahr zu erfolgen.

VT-Dienstleister haben der FMA bis zum 31. März eines jeden Jahres schriftlich zu bestätigen, dass die Registrierungsvoraussetzungen nach Art. 13 TVTG während des Vorjahres dauerhaft eingehalten wurden.

Die FMA stellt im E-Service Portal ein Formular zur Verfügung, die für die Meldungen genutzt werden sollen.

3. Nachweis des erforderlichen Mindestkapitals (Art. 5 Abs. 2 TVTV)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für bereits registrierte VT-Dienstleister. Die erstmalige Meldung hat im auf die Registrierung folgenden Jahr zu erfolgen.

Nach Art. 5 Abs. 2 TVTV haben VT-Dienstleister der FMA zum 31. März jeden Jahres den Nachweis zu erbringen, dass das nach Art 16 TVTG erforderliche Mindestkapital im Vorjahr durchgängig vorhanden war.

Wird das Mindestkapital in Form von Token gehalten, ist dieser Nachweis jeweils zum 31. März und 30. September beizubringen.

Der Nachweis kann

- in derselben Form wie im Registrierungsverfahren (Art. 4 TVTV), oder
- durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung einer von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfers

erfolgen.

Von der FMA bewilligte Finanzintermediäre, die bereits im Rahmen dieser Bewilligung über ein höheres Mindestkapital verfügen müssen, haben keinen erneuten Nachweis beizubringen.

Der Nachweis ist der FMA postalisch oder auf elektronischem Wege unter Nutzung der gängigen Standardformate (pdf, jpg, etc) beizubringen.

4. Anzeige einer Token-Emission (Art. 30 Bst. c TVTG, Art. 7 TVTV)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Token-Emittenten, unerheblich, ob sie bei der FMA registriert sind oder nicht.

Nach Art. 30 Bst. c TVTG haben Token-Emittenten der FMA jede Emission von Token vorab anzuzeigen. Als Emission gilt dabei das öffentliche Anbieten von Token im eigenen oder im Namen eines Auftraggebers (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. k TVTG).

Die Anzeigepflicht besteht dabei (kumulativ):

- bei jeder erstmaligen Ausgabe (nicht nur durch Verkauf) eines Token, nicht aber bei einem Wiederverkauf eines Tokens, der sich bereits im Verkehr befindet;
- sofern das Angebot öffentlich erfolgt. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich die Mitteilung des Angebotes an einen unbeschränkten Adressatenkreis richtet, nicht aber, wenn Token lediglich an vorab bestimmte, persönlich bekannte Personen vergeben werden;
- unabhängig davon, ob die in Art. 31 TVTG genannten Ausnahmen von der Pflicht, Basisinformationen zu erstellen und zu veröffentlichen, greifen; und
- unabhängig davon, ob für den Token ein Prospekt nach dem EWR-WPPDG zu erstellen ist.

Die Anzeige an die FMA hat zumindest die nachfolgenden Punkte zu enthalten:

- Angaben zum Token-Emittenten, insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten und für juristische Personen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister;
- Angaben zum Token, insbesondere Name, Anzahl der Token, die im gewählten Zeitraum ausgegeben werden sollen, die im Token verkörpert Rechte;
- Name des verwendeten VT-Systems;
- Ausgabezeitraum;

- Ausgabewährungen, dh Währungen, gegen die der Token ausgegeben wird, konkret gegen Fiatwährungen, Kryptowährungen/Token oder beides;
- Zielmärkte.

Sofern erforderlich, kann die FMA weitere Angaben einholen.

Die Emissionsanzeige ist der FMA elektronisch einzureichen. Personen, die bereits über einen E-Service Zugang verfügen, kann dort auf Anfrage ein entsprechendes Formular aufgeschaltet werden. Für alle anderen Personen stellt die FMA dieses auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Empfehlung

Token können je nach ihrer Funktionalität und Ausgestaltung unter die in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten finanzmarktrechtlichen Spezialgesetze fallen. Insbesondere können sie ein Finanzinstrument oder auch E-Geld darstellen. Ihre Ausgabe oder Nutzung kann daher einer Bewilligungs- oder Prospektspflicht unterstehen.

Im Hinblick auf die bestehenden Strafbestimmungen der Finanzmarktgesetze und um grösstmögliche Rechtssicherheit zu erlangen empfiehlt die FMA, vor der Emission eines Token das beabsichtigte Geschäftsmodell der FMA zur Beurteilung vorzulegen (vgl FMA-Wegleitung 2020/2).

5. Meldepflichten im Übergangsjahr

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Personen, die per 1. Januar 2020 bereits eine nach Art. 12 TVTG registrierungspflichtige VT-Dienstleistung erbringen, jedoch noch nicht durch die FMA registriert wurden.

Solche Personen haben ihre Geschäftstätigkeit nach Massgabe von Art. 25 bis 28 des Gesetzes auszuüben und damit insbesondere die Meldepflichten nach Art. 28 TVTG zu erfüllen.

Solange die VT-Dienstleister dabei noch nicht durch die FMA registriert wurden, beschränkt sich die Meldung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a TVTG auf die Bekanntgabe der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

VT-Dienstleister haben der FMA daher nach Art. 28 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 TVTG unverzüglich

- die Tatsache, dass sie eine an sich registrierungspflichtige VT-Dienstleistung Tätigkeit ausüben;
- die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit;
- ihre Löschung aus dem Handelsregister;
- eine rechtskräftige Konkursöffnung oder Konkursabweisung

zu melden.

Die Meldung ist der FMA postalisch oder auf elektronischem Wege unter Nutzung der gängigen Standardformate (pdf, jpg, etc) beizubringen.

Für die Meldung der Ausübung einer registrierungspflichtigen Tätigkeit stellt die FMA auf ihrer Webseite ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2020, Mitternacht.

6. Kosten

Für die Prüfung einer Änderung der Registrierungsvoraussetzungen fällt eine Gebühr von 700 Franken pro betroffener Registrierungsvoraussetzung an (Art. 30 iVm Anhang 1 Abschnitt I.^{quater} Bst. e FMAG).

7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Regulierungslabor/Finanzinnovation

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: fintech@fma-li.li